

Sehr geehrter Herr Paul,  
mit großer Verwunderung habe ich Ihr an mich gerichtetes Einschreiben mit Rückschein vom 09.12.2016 gelesen.

Mit großer Verwunderung deshalb, weil Vieles in Ihrem Schreiben nachweisbar entweder nicht den Tatsachen entspricht oder zumindest ungenau ist. Letzteres ist für mich mehr als befremdlich, sind Sie mir doch dafür bekannt, dass Sie auf Genauigkeit sehr großen Wert legen.

Ist doch Genauigkeit generell sowie auch nach allgemeiner Meinung - und ich nehme an, auch nach Ihrer Ansicht, bitte teilen Sie es mir mit, falls ich sie da falsch sehe - ein wesentliches Element bei wichtigen Angelegenheiten wie z. B. beim Prüfen von Briefmarken.

Ich nehme auch an, dass Sie Einschreiben mit Rückschein an mich für sich als wichtig einstufen (bitte teilen Sie mir mit, wenn ich da unrichtig liege), hätten Sie sich ansonsten doch nicht die Mühe gemacht, dafür Zeit aufzubringen.

Andererseits finde ich in Ihrem Schreiben an mich beispielsweise folgende Ausführungen: (Vorweg bedanke ich mich dafür, dass Sie sich für Inhalte meiner Seite [www.koepfel.de](http://www.koepfel.de) interessieren und Sie sich damit beschäftigen.)

1) Sie schreiben: „Homepage [www.koepfel.de/](http://www.koepfel.de/) Einlassung unter dem Link 'News' mit Datum 02.12.2016“

Bitte WIE kommen Sie auf den Begriff „Einlassung“ bzw. WAS verstehen Sie darunter? Da der Inhalt Ihres Schreibens weitgehend rechtlicher Natur ist, darf ich davon ausgehen, dass sie „Einlassung“ im rechtlichen Sinn verwenden, somit als Stellungnahme zu erhobenen Ansprüchen bzw. Vorwürfe durch einen Beklagten bzw. Angeklagten. Da ich einen solchen Status nicht habe, kann ich nicht ganz nachvollziehen, wovon sie letztendlich im Betreff schreiben.

2) Sie schreiben: „...auf Ihrer Homepage ist bei 'News' unter dem Link mit Datum wie o. a. folgendes zu lesen und somit eine öffentlich gemachte Tatsachenbehauptung.“ Also ALLES, was dort zu lesen ist, sei schon (alleine deswegen, weil es dort zu lesen ist (Arg „und somit“) eine (öffentlich gemachte) Tatsachenbehauptung?

Wie kommen Sie denn bitte auf diese Schlussfolgerung? Ich verweise nur beispielsweise auf „Werturteile“, „Fragen“ usw., die NICHT unter den Begriff Tatsachenbehauptung fallen.

3) Sie schreiben: „Ich zitiere wörtlich“:

Sie zitieren mehrfach NICHT wörtlich. Die von Ihnen mit „Ich zitiere wörtlich“ aufgestellte Tatsachenbehauptung ist unwahr. Was leicht beweisbar ist durch einfache Gegenüberstellung meines Textes mit den Zitationen in Ihrem Schreiben.

So fehlt im zweiten Absatz einmal das Wort „eben“, im dritten Absatz das Wort „ziemlich“, im vierten das Wort „den“, die ganze Passage „als neu“, das Wort „eine“ wird zu „einer“ und aus „das doch“ wird ein „doch das“.

Ein derart ungenaue Zitation kann wohl kaum unter Genauigkeit und schon gar nicht unter WÖRTLICH“ subsumiert werden. Von weiteren Ungenauigkeiten bei Satzzeichen oder Leerzeichen rede ich da jetzt gar nicht.

4) Last, but not least, schreiben Sie im ersten Absatz auf Seite zwei Ihres Einschreibens u.a.: „Wie oft er Varianten an Michel gemeldet hat, die dort schon katalogisiert waren.“ Obwohl der Satz

richtigerweise auf meiner Seite wie folgt lautet: „Wie oft er Varianten an **den** Michel **als neu** gemeldet hat, die dort schon katalogisiert waren?“

Hier fehlen nicht nur abermals drei Worte, sondern ZUSÄTZLICH auch AUSGERECHNET das in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung habende Fragezeichen am Ende des Satzes. Das erweckt bei mir den Eindruck - und da nehme ich im Zweifel natürlich keine Absicht, sondern das Bessere an - dass Sie den exakten Wortlaut dieses Satzes, insbesondere das Fragezeichen, nicht gerade einer genauen Analyse unterzogen haben, also nicht sehr genau überprüft haben, WAS GENAU dort steht. Dass Sie den Satz mehrfach unrichtig zitieren, verstärkt diesen Eindruck natürlich noch.

Zumal es für mich auch undenkbar ist, dass Sie aus meinen Fragen

o) erstens mittels ihrer angewandten Formulierung „...auf Ihrer Homepage ist bei `News` unter dem Link mit Datum wie o. a. folgendes zu lesen und somit eine öffentlich gemachte Tatsachenbehauptung.“

Tatsachenbehauptungen konstruiert werden sollen, die

o) zweitens dann auch noch durch ein flankierendes Weglassen des für eine Frage ja ganz wesentlichen Fragezeichens verstärkt werden soll und dass

o) drittens dann auch noch generalisierend ausgeweitet werden soll mit „für Ihre Behauptungen zu unrichtigen Angaben und Meldungen an Michel“. Für „unrichtige Meldungen an Michel“ findet sich nicht einmal ein Hauch eines Substrates in dem nach Ihrem Wortlaut angeführtem Satz: „Wie oft er Varianten an Michel gemeldet hat, die dort schon katalogisiert waren.“ Damit besagen ja Sie selbst, dass Ihre Meldungen RICHTIG waren, der Katalogisierung somit entsprachen. Denn wären Ihre Meldungen, so wie von Ihnen geschrieben, „unrichtige Meldungen an Michel“ gewesen, die dort - so wie von Ihnen gemeldet und im Einschreiben auch geschrieben - schon katalogisiert waren, müsste die Katalogisierung ja EBENFALLS unrichtig gewesen sein. Denn nur dann kann man von einer unrichtigen Meldung von Ihnen an Michel sprechen, die schon (anders) katalogisiert waren.

Das bedeute aber, sie verlangen von mir mit der Behauptung, ICH hätte so etwas behauptet, einen Beweis für eine eben ganz alleine von Ihnen aufgestellte Behauptung.

Bitte wie soll das vor sich gehen bzw. wie stellen sie sich das vor, ja wie kommen sie überhaupt auf so eine Forderung? Und WIE wollen Sie solche Forderungen dann mit rechtlichen Mitteln gegen mich durchsetzen? Eher wird es mein Part sein, solche völlig unzutreffende Tatsachenbehauptungen mit geeigneten rechtlichen Mitteln abzuwehren.

Aber so, wie ich Sie kenne, schließe ich obige Möglichkeiten ausdrücklich aus. Im Zweifel das Bessere, also z.B., dass Sie die Sätze nicht sehr genau betrachtet haben und das Fragezeichen nur aus einem Versehen verschwunden ist sowie das mit den „unrichtige Meldungen an Michel“ nur aus einem Formulierungsirrtum entstanden ist.

Womit ich zum Wesentlichen komme.

Wie für jedermann bei etwas genauerer Betrachtung unschwer auf meiner Homepage eindeutig und klar zu erkennen ist, habe ich keine Tatsachenbehauptungen aufgestellt, sondern Fragen gestellt. Bis jetzt hat mir noch niemand auch nur angedeutet, dass er meine Fragen als Tatsachenbehauptungen versteht. Sie sind sozusagen der Erste, der in dieser Hinsicht aufzeigt. Allerdings mit einer ziemlich ungenauen Zitation und Schlussfolgerungen.

Bei meinen Worten handelt es sich um echte, den Lesern die Auswahl zwischen mehreren möglichen Antworten belassende Fragen. Keinesfalls um eine Vermittlung eines tatsächlichen Eindrucks oder eine Äußerung mit einem tatsächlichen Substrat.

Grundsätzlich unterscheiden sich nach dem Bundesverfassungsgericht Fragen von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen dadurch, dass sie keine Aussage machen, sondern eine Aussage herbeiführen wollen, heißt, sie sind auf - inhaltlich noch nicht feststehende - Antworten gerichtet. Eine Antwort kann zwar ein Werturteil oder einer Tatsachenbehauptung sein, die Frage lässt sich aber keinem der beiden Begriffe zuordnen, Fragen haben eine eigene semantische Bedeutung. Meine Fragen sind auf eine Antwort durch einen Dritten (Arg: „**Man** könnte aufzählen“ und nicht „**ICH** könnte aufzählen) gerichtet und sind für verschiedene (alternative) Antworten offen. Sie sind daher auch keine „rhetorische Frage“ mit einer schon vorgegebenen Antwort, sondern eben echte Fragen. Das ist auch an meinen Ausführungen erkennbar, dass ich diese Frage - auch wenn ich mich selbst frage - NICHT beantworten kann, weshalb ich die Frage an Dritte richte. So kann eine Antwort ja auch durchaus sein, Sie hätten noch nie in Ihren Attesten geschrieben: Bisher einziges bekanntes Exemplar, obwohl schon mehrere bekannt waren.

Durchaus möglich, ist doch die absolute wie objektive Formulierung: „bisher einziges bekanntes Exemplar“ schon rein logisch nicht als Faktum anführbar, denn wer kann jeden Menschen diesbezüglich vorher befragt haben. Hat man dies aber nicht, kann man nicht sicher sein, dass es das einzig bekannte Exemplar ist. im Gegensatz zur subjektiven Formulierung, einziges bislang **MIR** bekanntes (vorgelegtes usw.) Exemplar.

Ich kann daher nicht umhin, Ihnen mitzuteilen, dass ich Ihren Aufforderungen entweder mangels jeglichen Zutreffens bzw. Richtigkeit oder auch mangels jeglichen Vorhandenseins von von Ihrer Seite aufgestellten Tatsachenbehauptungen nicht nachkommen kann. Gleichzeitig ersuche ich Sie, bevor Sie derartige Einschreiben an mich senden, in Zukunft zumindest etwas genauer meine Texte zu lesen bzw. etwas genauer Ihr Scheiben an mich zu verfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Burkhardt